

**HUNDEANMELDUNG**

**Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Hiermit melde ich meinen Hund in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau laut  
NÖ Hundehaltegesetz, LGB1. 4001 in der Fassung LGB1. Nr. 56/2022 an.  
NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023, LGBl. Nr. 14/2023

**Personenbezogene / Halterbezogene Daten:**

Hundebesitzer:	<input type="text"/>
Adresse:	<input type="text"/>
Telefon/Handy:	<input type="text"/>

**Tierbezogene Daten:**

Name:	<input type="text"/>
Rasse:	<input type="text"/>
Geschlecht:	Rüde <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/>
Fellbeschreibung/Farbe:	<input type="text"/>
Gekürzte Rute:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Chipnummer:	<input type="text"/>
Nutzhund:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Von wem wurde der Hund übernommen?	<input type="text"/>
Tag des Erwerbs:	<input type="text"/>
Wurde für das laufende Jahr für diesen Hund bereits eine Abgabe entrichtet. Welche Gemeinde?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll</b>	
<b>Nachweis allgemeine Sachkunde, zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde zur Haltung dieser Hunde</b>	<input type="checkbox"/> allgemeine Sachkunde <input type="checkbox"/> erweiterte Sachkunde
<b>Haftpflichtversicherung (mind. € 725.000/Hund) Bitte Versicherungspolizze beilegen!</b>	<input type="checkbox"/>

Auf die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden gemäß Art. 2 § 24a Tierschutzgesetz wurde ich hingewiesen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für das Jahr [ ] eine Hundeabgabe im Betrage von € [ ] zu entrichten ist. Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Erwerbes oder der Änderung der Verwendung des Hundes.

Die Hundeabgabe ist erstmalig binnen einem Monat und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens **15. Februar** für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Gefertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Abgabepflicht erst nach schriftlicher Meldung über die Abschaffung des Hundes endet.

Der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes hat **binnen sechs Monaten** ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides der Gemeinde den **Nachweis der allgemeinen und der erweiterten Sachkunde** vorzulegen.

### **Erweiterte Sachkunde**

§ 4 Abs. 6 regelt die erweiterte Sachkunde für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde. Diese Regelung entspricht inhaltlich den Anforderungen des ehemaligen „Nachweises der erforderlichen Sachkunde“.

Dieser ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zumindest zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

1. einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes (zumindest vier Stunden) und
2. über einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge (von zumindest sechs Stunden).

Die allgemeine Sachkunde und die erweiterte Sachkunde unterscheiden sich dadurch, dass die allgemeine Sachkunde (dreistündige Information) nur einmal vom Hundehalter oder der Hundehalterin für alle gehaltenen Hunde absolviert werden muss, die erweiterten Sachkunde jedoch für jeden gehaltenen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential und für jeden gehaltenen auffälligen Hund vom Hundehalter oder der Hundehalterin absolviert werden muss.

### **Haftpflichtversicherung:**

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde ab 1. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Gemeinde ist für alle Hundehalter und Hundehalterinnen der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden.

§ 5 Abs. 1 NÖ Hundehaltgesetz sieht eine Obergrenze von in einem Haushalt gehaltenen Hunden vor. Nunmehr ist die Haltung von mehr als fünf Hunden (inklusive der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden – wobei hier wiederum die Einschränkung des § 5 Abs. 2 zu beachten ist), in einem Haushalt verboten.

Für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) gilt eine Obergrenze von zwei Hunden in einem Haushalt.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

Bullterrier,  
American Staffordshire Terrier,  
Staffordshire Bullterrier,  
Dogo Argentino,  
Pit-Bull,  
Bandog,  
Rottweiler und  
Tosa Inu.

[ ]

(Unterschrift Hundebesitzer)